



Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonales Veterinäramt

► Direktion

Schlachthofstrasse 55, Postfach 264, 4025 Basel

Telefon: 061 / 385 32 23
Fax: 061 / 322 60 21
Sachbearbeiter: Herr Dr. W. Zeller
e-mail: walter.zeller@vetamt.bs.ch

Herrn
Erich Bucher
Rittergasse 4
4001 Basel

Basel, 20. Januar 2005

Antrag Quartierverein Bruderholz für ein Hundeverbot (Batterieanlage)

Sehr geehrter Herr Bucher

Die Stadtgärtnerei hat uns Ihr Schreiben vom 13.10.2004 in o.e. Angelegenheit zukommen lassen. Sie beantragen darin ein Hundeverbot für die Batterieanlage auf dem Bruderholz, da die Rasenfläche oft mit Hundekot verschmutzt werde. Nach einer Besichtigung der örtlichen Verhältnisse und unserer telefonischen Rücksprache von heute mit Herrn H.R. Roth, Kassier des Quartiervereins, möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:

- Die Batterieanlage ist so gelegen, dass sie als Hundeverbotszone ausgedehnt werden könnte. Die Anlage ist klar abgegrenzt und ist nicht von allen Seiten her zugänglich. Dies ermöglicht eine eindeutige Signalisation und Durchsetzung eines allfälligen Hundeverbots. Auch können Hundespaziergänge in diesem Gebiet ohne weiteres auf den parallel dazu verlaufenden Wegen erfolgen.
- Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Batterieanlage mit den zur Verfügung gestellten Bänken und der natürlichen Abgrenzung vor allem auch Familien mit Kleinkindern entgegen kommt. Ein Hundeverbot führt dazu, dass sich hundehaltende Familien nicht mit dem Hund und den Kindern gleichzeitig dort aufhalten können.
- Das Durchführen von Hundetrainings muss nicht negativ sein. Gut erzogene Hunde von verantwortungsbewussten Hundehalter/-innen sind im Interesse der Öffentlichkeit.

Alternativen: Anstelle eines Verbotes könnten auch Hinweistafeln "Bitte Hundekot aufnehmen" oder eventuell das Aussprechen eines Leinenzwangs das Grundproblem der Verschmutzung positiv beeinflussen.

Bezüglich der Leinenpflicht während der Hauptsetzzeit weisen wir darauf hin, dass es sich um eine Vorschrift des Kantons Basel-Landschaft handelt, die nicht Bestandteil der Hundegesetzgebung unseres Kantons ist.

Wir möchten die Verantwortlichen des neutralen Quartiervereins Bruderholz bitten, die Problematik nochmals zu diskutieren und uns mitzuteilen, welches Vorgehen favorisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen
KANTONALES VETERINÄRAMT
Der Kantonstierarzt-Stv.

Dr. W. Zeller